S 24 AS 2135/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Thüringen

Sozialgericht Thüringer Landessozialgericht

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 24 AS 2135/05 ER

Datum 04.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 AS 770/05 ER

Datum 31.01.2006

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 04. Oktober 2005 im Wege der einstweiligen Anordnung abgeĤndert und wie folgt neu gefasst:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, f $\tilde{A}^{1/4}$ r Oktober 2005 an die Antragstellerin zu 1 und den Antragsteller zu 2 jeweils 19,00 EUR und an den Antragsteller zu 3 5,00 EUR zu zahlen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Dezember 2005 an die Antragstellerin zu 1 und den Antragsteller zu 2 jeweils 162,90 EUR und an den Antragsteller zu 3 43.20 EUR zu zahlen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Januar 2006 an die Antragstellerin zu 1 und den Antragsteller zu 2 jeweils 181,00 EUR und an den Antragsteller zu 3 48,00 EUR zu zahlen.

Im Ã□brigen wird die Beschwerde zurù⁄₄ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern 1/3 ihrer auà ergerichtlichen Kosten zu

$\overline{}$	rs	トへ	++	\sim	n
_	ı 🥆	_		_	

Gründe:

Ι.

Die Antragsteller begehren im Wege einer einstweiligen Anordnung Leistungen zur Grundsicherung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Bei den Antragstellern handelt es sich um die Eheleute K. L. (nachfolgend: Antragstellerin zu 1) und S. L. (nachfolgend: Antragsteller zu 2) sowie deren am 06. MĤrz 1994 geborener gemeinsamer Sohn P. (nachfolgend: Antragsteller zu 3). Die Antragsteller leben in einem gemeinsamen Haushalt.

Sie bewohnen in H. eine im Eigentum der Antragstellerin zu 1 und des Antragstellers zu 2 stehende insgesamt 88 gm gro̸e 4 Zimmerwohnung (Einheit 8/5 und Einheit 9/5 2.0G mitte/rechts). Entsprechend des fýr die Eigentümergesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplans für das Jahr 2005 betrĤgt das Hausgeld bezogen auf die Eigentumswohnung der Antragstellerin zu 1 und des Antragstellers zu 2 für die Einheit 8/5 (einschlieÃ∏lich 128,69 EUR Instandhaltungsrücklage) 1.239,45 EUR und für die Einheit 9/5 Hausverwaltungsgesellschaft (einschlieA⊓lich 191,16 EUR Instandhaltungsrücklage) 360,05 EUR. Umgerechnet auf monatliche Beträge beträgt das Hausgeld für beide Wohneinheiten ohne Instandhaltungsrücklage 106,63 EUR. Die Instandhaltungsrücklage beträgt 26,65 EUR. Die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 nahmen zum Kauf der Eigentumswohnung einen Kredit bei der Bayerischen Landesboden Kreditanstalt auf, für den sie seit dem 31. Mai 2005 neben Tilgungsraten monatliche Zinsen iHv 98,48 EUR zahlen. Zudem ist der Eigentumserwerb A¼ber ein Darlehen bei der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen finanziert. Hierfür wenden die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 neben Tilgungsraten monatliche Zinsen iHv 17,40 EUR auf.

Umgerechnet auf monatliche BetrĤge fallen weiterhin als Grundsteuer 9,16 EUR, als Abfallentsorgungsgebühren 6,48 EUR und als monatliche Vorauszahlungen fÃ⅓r den Gasbezug zum Betrieb der Heizanlage sowie fÃ⅓r die Warmwasserbereitung 100,00 EUR an. Hinsichtlich des Gasbezuges lässt sich nicht konkret feststellen, welcher Anteil auf die Warmwasserbereitung entfällt. Die Antragsgegnerin hat sich eine "Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen fÃ⅓r Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung fÃ⅓r Arbeitsuchende â□□ Unterkunftsrichtlinie" vom 26. Oktober 2004 gegeben. Nach Punkt 5.1 der Verwaltungsvorschrift mindern sich die anzuerkennenden Heizkostenvorauszahlungen fÃ⅓r die hierin enthaltenen Vorauszahlungen fÃ⅓r die Warmwasseraufbereitung um 18 %.

Die Antragstellerin zu 1 bezog bis zur AnspruchserschĶpfung am 23. Februar 2005

Arbeitslosengeld in Höhe von 22,16 EUR täglich. Sie erhält fþr den Antragsteller zu 3 Kindergeld in Höhe von 154,00 EUR ausgezahlt. Dem Antragsteller zu 2 wurde nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 16. April 2005 Arbeitslosengeld fþr insgesamt 332 Kalendertage iHv 23,67 EUR täglich bewilligt.

Am 01. Juni 2005 nahm er eine versicherungspflichtige BeschĤftigung als Hausmeister beim Landeskriminalamt in S. auf. Nach Erhalt der ersten Brutto-Netto-Lohnabrechnung wechselten die Antragstellerin zu 1 zum 01. Juli 2005 in die Lohnsteuerklasse V und der Antragsteller zu 2 in die Lohnsteuerklasse III. Der Antragsteller zu 2 kann eine Bruttovergļtung in Höhe von 2.154,29 EUR, jeweils fĤllig zum Ende des laufenden Monats beanspruchen. Im Juni 2005 und im Juli 2005 wurde der Lohn des Antragstellers zu 2 von seinem Arbeitgeber fehlerhaft berechnet. Der Ausgleich zugunsten des Antragstellers zu 2 in Höhe von 13,30 EUR brutto erfolgte mit der Lohnzahlung für August 2005.

Im August 2005 und September 2005 wurde der Lohn des Antragstellers zu 2 erneut fehlerhaft berechnet. Mit der Lohnzahlung für Oktober 2005 erhielt er eine Nachzahlung iHv 211,82 EUR brutto. Hierauf wurden 21,00 EUR Lohnsteuer und 47,70 EUR Sozialversicherungsbeiträge abgeführt (Abzüge addiert: 68,70 EUR). Im November 2005 erhielt er eine Sonderzuwendung iHv 884,57 EUR brutto. Hierauf wurden für Steuern 149,81 EUR und 199,16 EUR Sozialversicherungsbeiträge (Abzüge addiert: 348,97 EUR) abgeführt. Als Grundvergütung erhielt der Antragsteller zu 2 im Oktober und November 2005 Lohn jeweils iHv 2.154,29 EUR brutto. Hierauf fielen infolge des Lohsteuerklassenwechsels keine Steuern mehr an. Es wurden Sozialversicherungsbeiträge iHv 470,20 EUR abgeführt.

Der Antragsteller zu 2 nahm sich zum 01. Juli 2005 in O. eine 22,23 mÂ² groÃ∏e Zweitwohnung. Er zahlt hierfür einschlieÃ∏lich einer Nebenkostenpauschale iHv 80,00 EUR einen Gesamtmietpreis iHv 250,00 EUR. Die einfache Entfernung zwischen der Zweitwohnung und dem Dienstsitz seines Arbeitgebers in S. betrÄxgt 16 km (im Folgenden: Pendelfahrten). WAxhrend einer Arbeitswoche fallen regelmäÃ∏ig acht Pendelfahrten an. Die Entfernung zwischen dem Dienstsitz und dem Hauptwohnsitz des Antragstellers zu 2 in Hainspitz betrÄxgt 410 km (im Folgenden: Familienheimfahrten). Der Antragsteller zu 2 f\tilde{A}\tilde{x}hrt an drei Wochenenden zu seiner Familie. An einem Wochenende hat er Bereitschaftsdienst und muss in S. bleiben. An einem solchen Wochenende fallen zwei weitere Pendelfahrten an. Der Antragsteller zu 2 verwendet für die vorgenannten Fahrten einen Pkw Fiat Stilo 2 J. Dieser Pkw hat einen durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch von 6,8 l/100 km. Der Antragsteller zu 2 legte Tankquittungen vor, aus denen sich durchschnittliche Kosten iHv 1,25 EUR/ I ergeben. Er hat für diesen Pkw eine gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen, fýr die er umgerechnet monatlich 21,24 EUR aufwendet.

Die Antragstellerin zu 1 beantragte erstmalig mit Antrag vom 11. Januar 2005, bei der Antragsgegnerin am 01. Februar 2005 eingegangen, Leistungen nach dem SGB II. Die Antragsgegnerin bewilligte \hat{a}_{\square} jedenfalls zun \tilde{A}_{\square} chst \hat{a}_{\square} f \tilde{A}_{1} r die Zeit vom

01. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in monatlich unterschiedlicher Höhe, zuletzt mit Ã∏nderungsbescheid vom 13. Juni 2005. Auf den Antrag vom 05. Juni 2005, am 24. Juni 2005 bei der Antragsgegnerin eingegangen, lehnte die Antragsgegnerin die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Bescheid vom 21. Juli 2005 ab. Ausweislich des beiliegenden Berechnungsbogens bestehe fÃ⅓r die Zeit vom 01. August 2005 bis zum 31. Januar 2006 keine BedÃ⅓rftigkeit. Hiergegen legte die Antragstellerin zu 1. Widerspruch ein, Ã⅓ber den bisher noch nicht entschieden ist.

Am 29. Juli 2005 beantragte die Antragstellerin zu 1 beim Sozialgericht Altenburg, ihr im Wege einer einstweiligen Anordnung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu bewilligen. Sie sehe sich auÄ erstande, den Lebensunterhalt fļr sich und ihre Familie zu bestreiten. Ohne finanzielle Unterstļtzung kĶnne der Antragsteller zu 2 an den Wochenenden nicht mehr von S. nach Hause kommen. Ferner kĤmen fļr die im Jahre 2003 bereits begonnene kieferorthopĤdische Behandlung des Antragstellers zu 3 noch erhebliche weitere Kosten auf die Bedarfsgemeinschaft zu. Die Behandlung zum jetzigen Zeitpunkt abzubrechen, sei Ĥrztlich nicht angeraten.

Mit Bescheid vom 18. August 2005 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 2 f $\tilde{\text{A}}$ '/4r die Zeit vom 01. Juni bis zum 30. November 2005 die Zahlung einer Trennungskostenbeihilfe nach $\hat{\text{A}}$ § 16 Abs. 1 SGB II iVm $\hat{\text{A}}$ § $\hat{\text{A}}$ § 53 und 54 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) iHv 260,00 EUR monatlich.

Mit Beschluss vom 04. Oktober 2005 verpflichtete das Sozialgericht Altenburg die Antragsgegnerin, den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab dem 01. Oktober 2005 monatlich im Voraus insgesamt für sechs Monate und zwar bis zum 30. November 2005 iHv 213,25 EUR und ab dem 01. Dezember 2005 iHv 473,25 EUR zu zahlen. Im Ã□brigen lehnte es den Antrag der Antragsteller mangels eines Anordnungsanspruchs und mangels eines Anordnungsgrunds ab. Im Verlauf des Verfahrens vor dem Sozialgericht stellte die Antragstellerin zu 1 auf Empfehlung des Gerichts einen "erneuten" Antrag auf GewĤhrung von Leistungen nach dem SGB II. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialgericht in seinem Beschluss ohne Anrechnung der Trennungskostenbeihilfe u.a. 0,20 EUR pro tatsÃxchlich gefahrenen Kilometer für drei wöchentliche Familienheimfahrten zugrunde gelegt. Hierbei hat das Sozialgericht die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberļcksichtigung von Einkommen und VermĶgen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 20. Oktober 2004 (im Folgenden: Alg II-VO) in der Fassung der Ersten Verordnung zur ̸nderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 22. August 2005 (BGBI I 2005, 2499; im Folgenden: Alg IIâ∏∏VO nF) herangezogen.

Der Beschluss wurde der Antragsgegnerin am 14. Oktober 2005 zugestellt. Sie hat am 26. Oktober 2005 Beschwerde eingelegt. Die Anerkennung einer wĶchentlichen Familienheimfahrt sei mit den Zielen des SGB II, allein eine Grundsicherung für den Lebensunterhalt zu gewähren, nicht zu vereinbaren. Anzuerkennen seien lediglich zwei Familienheimfahrten. Hinsichtlich der Berechnung der Fahrkosten könnten angesichts des Wortlauts des § 3 Abs. 1 Nr.

3 b Alg II-VO allenfalls 0,20 EUR pro Entfernungskilometer zu Grunde gelegt werden. Die Anerkennung der Fahrkosten sei jedoch der Höhe nach durch die Kosten begrenzt, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen würden.

Das Sozialgericht Altenburg hat der Beschwerde nicht abgeholfen und im Hinblick auf den Einwand der KostenbeschrĤnkung, gemessen an den Kosten Ķffentlicher Verkehrsmittel, auf die in diesem Fall unzumutbare zeitliche Belastung des Antragsteller zu 2 verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 04. Oktober 2005 insoweit aufzuheben, als die Antragsgegnerin verpflichtet wurde, den Antragstellern ab dem 01. Oktober 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu zahlen und insoweit den Antrag der Antragsteller abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurÄ1/4ckzuweisen.

Sie behaupten, ohne die ihnen zugesprochenen Leistungen ihren Lebensunterhalt nicht mehr vollstĤndig bestreiten zu kĶnnen. VerschĤrfend sei nunmehr der Wegfall der Trennungsbeihilfe ab Dezember 2005 zu berļcksichtigen. Es müsse zudem auf die zum Jahresanfang anfallenden besonderen Belastungen infolge fĤllig werdender Kfz-Steuern und VersicherungsbeitrĤge sowie auf die anfallende Kostenbeteiligung für die kieferorthopĤdische Behandlung des Antragstellers zu 3 verweisen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsĤtze der Beteiligten und den sonstigen Akteninhalt, insbesondere das Protokoll des durchgefĽhrten ErĶrterungstermins Bezug genommen. Die die Antragsteller betreffende Akte der Antragsgegnerin lag vor und ist Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die zulĤssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zum Teil begrĹ⁄4ndet.

Nach $\hat{A}\S$ 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall von $\hat{A}\S$ 86 b Abs. 1 SGG \hat{a} wie hier \hat{a} nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver \hat{A} nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k \hat{A} nnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorl \hat{A} nufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh \hat{A} ntnis zul \hat{A} nssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n \hat{A} 1 gerscheint (Satz 2). Gem \hat{A} 2 \hat{A} 3 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG gelten die \hat{A} 3 920,

921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Das Gericht entscheidet durch Beschluss (§ 86 b Abs. 4 SGG).

Ein Anordnungsantrag ist begründet, wenn das Gericht auf Grund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. <u>§Â§ 920 Abs. 2</u>, <u>294 Abs. 1 ZPO</u>) und/oder im Wege der Amtsermittlung (<u>§</u> 103 SGG) einen Anordnungsanspruch (gesetzlicher Anknüpfungspunkt bei der Sicherungsanordnung: "Recht des Antragstellers"; bei der Regelungsanordnung: "Streitiges RechtsverhĤltnis") bejahen kann. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn das im Hauptsacheverfahren fragliche materielle Recht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren Rn. 292). Darüber hinaus muss in Abwägung der für die Verwirklichung des Rechts bestehenden Gefahr einerseits und der Notwendigkeit einer Regelung eines vorlĤufigen Zustands andererseits ein Anordnungsgrund zu bejahen sein (vgl. Schoch in: Schoch/Schmidt-AÃ\(\)mann/Pietzner, Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung, 1996, § 123 Rn. 62 f.). Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller des Eilverfahrens dA¹/₄rfen dabei aus Gründen des Grundrechtsschutzes gemäÃ∏ Art. 19 Abs. 4 GG insbesondere in Eilverfahren auf GewĤhrung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose nicht überspannt werden (BVerfG 12. Mai 2005 â∏ 1 BVR 569/05 â∏ NVwZ 2005, 927-929).

Vorliegend besteht jedenfalls ein Anordnungsanspruch in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Umfang, allerdings begrenzt auf einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2006. Der Anspruch folgt aus der von den Antragstellern vorgetragenen und hinreichend glaubhaft gemachten bzw. von Amts wegen ermittelten Tatsachenbasis.

Nach <u>§ 7 Abs. 1 SGB II</u> erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen (Berechtigte), die (1.) das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, (2.) erwerbsfĤhig sind, (3.) hilfebedürftig sind und (4.) ihren gewĶhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfĤhige Hilfebedürftige). Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfĤhigen Hilfebedļrftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SBG II). Nach Abs. 3 des § 7 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft die erwerbsfĤhigen Hilfebedürftigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II), die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjĤhrigen, unverheirateten erwerbsfĤhigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II), als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, (b) die Person, die mit dem erwerbsfĤhigen Hilfebedļrftigen in eheĤhnlicher Gemeinschaft lebt, (c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) und die dem Haushalt angehĶrenden minderjĤhrigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder VermĶgen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können (<u>§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II</u>).

Die Antragsteller bilden eine Bedarfsgemeinschaft in diesem Sinne. Sie besteht aus

der Antragstellerin zu 1, deren Ehemann, dem Antragsteller zu 2, und dem gemeinsamen minderjĤhriger Sohn, dem Antragsteller zu 3.

Hilfebedýrftig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht (1.) durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, (2.) aus dem zu berýcksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Leben die Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berýcksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berýcksichtigen (§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II). Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern.

Die Bedarfsgemeinschaft verf \tilde{A}^{1}_{4} gt \tilde{A}^{1}_{4} ber kein zu ber \tilde{A}^{1}_{4} cksichtigendes Verm \tilde{A}^{1}_{4} gen im Sinne des $\frac{\hat{A}\S 12 \text{ SGB II}}{12 \text{ SGB II}}$. Sie verf \tilde{A}^{1}_{4} gt jedoch \tilde{A}^{1}_{4} ber zu ber \tilde{A}^{1}_{4} cksichtigendes Einkommen gem \tilde{A} \cong \tilde{A} \cong

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrĤften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhĤltnis des eigenen Bedarfes zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II). Diese Regelung wirft insbesondere dann Fragen auf, wenn ein Familienmitglied â∏∏ wie hier der Antragsteller zu 2 â∏∏ über ein Einkommen verfügt, das ausreichen würde, um seinen eigenen Bedarf zu decken, aber nicht, um auch den Bedarf seines Partners und seines minderjĤhrigen Kindes zu befriedigen. Insbesondere werden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, wenn ein solches Familienmitglied verpflichtet ist, seine Mittel für andere einzusetzen mit der Folge, dass er dadurch selbst auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sollen nach einer Auffassung in der Literatur dadurch gel¶st werden, dass <u>§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II</u> verfassungskonform ausgelegt wird und nur bei den Personen von (anteiliger) Hilfebedürftigkeit ausgegangen werden soll, deren Mittel zur Deckung ihres eigenen Bedarfs nicht ausreichen (Radüge in: Schlegel/Voelzke/Radüge, jurisPraxiskommentar, SGB II, 2005, § 9 Rn. 49; Schoch, ZfF 2004, S. 169, 171). Verfassungsrechtliche Bedenken hat der Senat bei der Anwendung von § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II aber nicht. Insbesondere ist zu berĽcksichtigen, dass bei zusammenlebenden FamilienangehĶrigen "aus einem Topf" gewirtschaftet wird und innerhalb der Bedarfsgemeinschaft die vorhandenen Mittel daher â∏∏ jedenfalls bis zu einem gewissen Umfang â∏∏ zusammengefasst werden. In einem solchen Fall ist es schon aus Gründen der VerwaltungspraktikabilitÃxt zur Ordnung und Abwicklung von Massenverfahren zwingend, gewisse Typisierungen zu ermĶglichen. Auch zeigt der Wortlaut der Vorschrift ("gilt jede Person als hilfebedürftig"), dass der Gesetzgeber die Hilfebedļrftigkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

lediglich fingiert.

Nach den vorgenannten GrundsĤtzen wird damit zur Ermittlung des Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft das Arbeitseinkommen des Antragstellers zu 2 zugerechnet. Im Hinblick auf den Bedarf des Antragstellers zu 3 wird zudem das für ihn gezahlte Kindergeld berücksichtigt.

In § 11 SGB II bestimmt das Gesetz näher, was als und in welcher Höhe Einkommen im Sinne des § 9 SGB II zu berücksichtigen ist. Danach sind zunächst als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld- oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II). Das gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Vom Einkommen sind die in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Absetzbeträge abzuziehen. Abzusetzen sind demnach die auf das Einkommen entrichteten Steuern, ferner Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschlieÃ□lich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, geförderte Altersversorgungsbeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht ù⁄₄berschreiten, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwenigen Ausgaben und fù⁄₄r Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30 SGB II.

 \hat{A} § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II legt in Verbindung mit \hat{A} § 30 SGB II fest, in welcher H \hat{A} ¶he Erwerbseinkommen eines erwerbsf \hat{A} ¤higen Hilfebed \hat{A} ¼rftigen bei der Berechnung des Einkommens zu ber \hat{A} ¼cksichtigen ist. Erg \hat{A} ¤nzt werden die gesetzlichen Bestimmungen \hat{A} ¼ber die Einkommensberechnung gem \hat{A} ¤ \hat{A} \hat{A}

Die Bestimmungen der Alg II-VO vom 20. Oktober 2004 wurden durch die Alg II-VO nF geändert. Die §Â§ 11 und 30 SGB II wurden durch Art. 1 Nr. 2 und Nr. 4 des Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen fýr erwerbsfähige Hilfebedþrftige (Freibetragsneuregelungsgesetz â∏ FreibetrNG; BGBI I 2005, 2407) geändert. Die Ã∏nderungen traten jeweils zum 01. Oktober 2005 in Kraft. Mit Art. 1 Nr. 5 FreibetrNG wurde jedoch zugleich § 67 SGB II als Ã∏bergangsvorschrift zu den genannten Ã∏nderungen eingefÃ⅓hrt. Hiernach sind §Â§ 11 und 30 SGB II in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung weiterhin fÃ⅓r Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) anzuwenden,

die vor dem 01. Oktober 2005 beginnen. § 67 SGB II knüpft in seinem Wortlaut allein an den Bewilligungszeitraum an. Damit ist ohne Bedeutung, ob bis zum 01. Oktober 2005 Leistungen bereits bewilligt oder tatsächlich erbracht wurden. HierfÃ⅓r spricht auch, dass der ursprÃ⅓ngliche Gesetzesentwurf zum FreibetrNG an einen tatsächlichen Bezug bzw. an eine Leistungsbewilligung anknÃ⅓pfte (BT-Drucks. 15/5446 S. 3). Der Gesetzgeber folgte letztlich einer dem heutigen Gesetzeswortlaut entsprechenden Beschlussempfehlung (BT-Drucks. 15/5607 S. 3, 6). Aus GrÃ⅓nden der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung sollte sichergestellt werden, dass die Anwendung der Neuregelungen nicht davon abhängt, ob dem Betreffenden beantragte Leistungen rechtzeitig oder (rechtswidrig) verspätet bewilligt wurden (vgl. BT-Drucks. 15/5607 S. 3, 6). Eine wortgleiche Ã□bergangsvorschrift enthält § 6 Alg II-VO nF fÃ⅓r das Inkrafttreten der Alg II-VO in ihrer geänderten Fassung.

Vorliegend finden die Vorschriften der <u>§Â§ 11</u> und <u>30 SGB II</u> sowie die Bestimmungen der Alg II-VO in ihrer bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung Anwendung. Der gemäÃ∏ <u>§ 67 SGB II</u> maÃ∏gebliche Bewilligungszeitraum begann am 01. August 2005 und endet am 31. Januar 2006.

Bewilligungszeitraum im Sinne der Vorschrift ist der Zeitraum, fÃ1/4r den die Bewilligung von Leistungen begehrt wird. Nach dem in <u>§ 37 SGB II</u> normierten Antragsprinzip beginnt der Bewilligungszeitraum frühestens mit dem Tag der Antragstellung. Die Fristberechung bestimmt sich nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 26 Abs. 1 SGB X iVm §Â§ 187 ff. BGB. Nach dem in § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II zum Ausdruck kommenden Leitgedanken des SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts jeweils nur für sechs Monate bewilligt. Der sechsmonatige Bewilligungsabschnitt soll eine regelmäÃ∏ige Ã∏berprüfung der Hilfebedürftigkeit in überschaubaren zeitlichen Abständen sicherstellen (BT-Drucks, 15/1516 S. 63). Dieser durch die Antragstellung in Gang gesetzte und durch <u>§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II</u> bestimmte Bewilligungszeitraum wird durch das Einlegen von Rechtsbehelfen bzw. das Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz weder unterbrochen noch wird hierdurch ein neuer Bewilligungsabschnitt in Gang gesetzt. Der hiernach feststehende Bewilligungszeitraum ist auch im Rahmen der GewĤhrung einstweiligen Rechtsschutzes zu berļcksichtigen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 11. August 2005 â∏∏ <u>L 7 AS 164/05 ER</u> â∏∏ NDR-RD 2005, 123-124; Sächsisches LSG 14. April 2005 â∏ <u>L 3 B 30/05 AS</u>/ER â∏ NDV-RD 2005, 77-79). Wird der Bewilligungszeitraum maà geblich durch den Antrag auf LeistungsgewĤhrung und die sechsmonatige Bewilligungsdauer bestimmt, kann allenfalls die Rücknahme des ursprünglichen Leistungsantrags und das Stellen eines neuen Antrags für einen späteren Bewilligungszeitraum den Bewilligungsabschnitt neu festlegen.

Die Antragsteller beantragten erstmalig mit Antrag vom 11. Januar 2005, bei der Antragsgegnerin am 01. Februar 2005 eingegangen, Leistungen nach dem SGB II. Die Antragsgegnerin bewilligte â□□ jedenfalls zunächst â□□ für einen Zeitraum vom 01. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2005 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund des zum 31. Juli 2005 auslaufenden ersten Bewilligungsabschnitts beantragten die Antragsteller mit ihrem Antrag vom 05. Juni 2005, bei der Antragsgegnerin am 24.

Juni 2005 eingegangen, die Fortsetzung der LeistungsgewĤhrung für einen weiteren Bewilligungszeitraum. Dieser begann am 01. August 2005 und endet demnach am 31. Januar 2006. Im Hinblick auf die zum 01. Oktober 2005 in Kraft getretenen ̸nderungen der <u>§Â§ 11</u> und <u>30 SGB II</u> und der Alg II-VO n.F. stellten die Antragsteller im Oktober 2005 einen "neuen" Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Eine Rücknahme des ursprünglichen Leistungsantrags erfolgt nicht. Ziel des neuen Antrags war allein, die zum Teil günstigeren Ã□nderungsregelungen in Anspruch nehmen zu kA¶nnen. Das Vorbringen der Antragsteller im Beschwerdeverfahren l\tilde{A}\tilde{x}sst erkennen, dass sie damit jedoch nicht auf die aus ihrer Sicht zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen für die Monate August 2005 und September 2005 verzichten wollen. Ohne eine entsprechende Antragsrücknahme und dem damit einhergehenden Verzicht auf Leistungen fýr die Monate August und September 2005 geht der erneute Antrag aus Oktober 2005 ins Leere. Es verbleibt bei dem ursprünglichen Bewilligungsabschnitt vom 01. August 2005 bis zum 31.01.2006 und damit bei der Anwendung der §Â§ 11 und 30 SGB II sowie der Alg II-VO in ihrer bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung.

Nach § 30 SGB II ist bei erwerbsfĤhigen Hilfebedýrftigen, die erwerbstätig sind, von dem um die AbsetzbetrAxge nach A§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II bereinigten monatlichen Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit ein Betrag (1.) in HĶhe von 15 v.H. bei einem Bruttolohn bis 400,00 Euro, (2.) zusÄxtzlich in HĶhe von 30 v.H. bei dem Teil des Bruttolohns, der 400,00 Euro übersteigt und nicht mehr als 900,00 Euro beträgt (500 Euro) und (3.) zusätzlich in Höhe von 15 v.H. bei dem Teil des Bruttolohns, der 900,00 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.500,00 Euro beträgt (600 Euro), abzusetzen. § 3 Nr. 2 Alg II-VO regelt ergänzend, wie der Freibetrag zu berechnen ist. Danach ist zunĤchst ein für alle drei Stufen des § 30 Nr. 1 bis 3 SGB II zu bildender Satz (Quote) zu berechnen. Die Quote entspricht dem Anteil des gesamten, um die AbsetzbetrAxge nach <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB</u> II bereinigten Einkommens aus ErwerbstĤtigkeit am gesamten Bruttolohn aus ErwerbstĤtigkeit (also dem VerhĤltnis zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt und dem um die FreibetrĤge des <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II</u> bereinigten Nettoarbeitsentgelt). Sodann werden die sich aus § 30 ergebenden BruttofreibetrĤge an diese Quote angepasst.

Neben dem Freibetrag nach § 30 SGB II ist nach § 3 Nr. 1 Alg II-VO iVm § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II von dem Einkommen volljĤhriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjĤhriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, für Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und HĶhe angemessen sind, ein Pauschbetrag iHv monatlich 30,00 EUR abzusetzen. Die Pauschale betrifft nur fakultative Versicherungen. Sie erfasst nicht private Versicherungen, deren Abschluss gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese BeitrĤge kĶnnen neben der Pauschale gemäà A A 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II abgesetzt werden (Begründung des Entwurfs der Alg II-VO zu § 3, val. Veröffentlichung unter: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik; Brühl in: LKP-SGB II, § 11 Rn. 34).

Nach § 3 Nr. 3a Alg II-VO sind als Pauschbetrag schlieÃ∏lich ein Betrag in Höhe von monatlich einem Sechzigstel der steuerlichen Werbungskostenpauschale als

mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 3 Nr. 3a) aa) sowie zusĤtzliche fĽr Wegstrecken zur AusĽbung der ErwerbstĤtigkeit 0,06 EUR fĽr jeden Entfernungskilometer der kürzesten StraÃ∏enverbindung abzusetzen (§ 3 Nr. 3a) bb), soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist (§ 3 Nr. 3 2. Halbsatz Alg II-VO).

Neben dem fortlaufend erzielten Einkommen sind nach § 11 Abs. 1 SGB II iVm § 2 Abs.3 Alg II-VO auch "einmalige Einnahmen" zu berücksichtigen. Sie sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zuflieÃ∏en. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von FreibetrĤgen und AbsetzbetrĤgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschlieÃ∏lich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken und Pflegeversicherung ergeben. Sie werden also nicht nur im betreffenden Zuflussmonat bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt und anschlieÃ∏end als Vermögen betrachtet. Sie werden vielmehr beginnend mit dem Monat des Zuflusses auch in den Folgemonaten â∏ ggf. zusammen mit dem hier anfallenden regelmäÃ∏igen Einkommen â∏∏ als Einkommen berýcksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass einmalige Einnahmen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden. Im Interesse einer gleichmĤÄ∏igen Behandlung und einer leichteren Handhabung durch die Verwaltung wird in § 2 Abs. 3 Alg II-VO nAxher bestimmt, welcher Zeitraum angemessen ist (Begründung des Entwurfs der Alg II-VO zu § 2; vgl. VerĶffentlichung aaO). Die einmaligen Einnahmen werden jedoch innerhalb des angemessenen Zeitraums nicht in allen Monaten gleichmĤÃ∏ig berücksichtigt. Der zuflie̸ende Gesamtbetrag, vermindert um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II, wird durch den tAxglichen Bedarf geteilt. Bei der Ermittlung des täglichen Bedarfs sind sämtliche Ansprüche nach §Â§ 20 bis 22 SGB II zu berücksichtigen, zuzüglich der tatsÃxchlich tÃxglich zu zahlenden VersicherungsbeitrĤge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Das Ergebnis ergibt die Anzahl der Tage, für die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden sollen (SĶhnken in: Schlege/Voelzke/Radüge, jurisPraxiskommentar SGB II, 2005, § 11 Rn. 25). Hierbei handelt es sich um eine Sollbestimmung. Die Verwaltung kann daher im Einzelfall von dieser Anrechnungsregelung abweichen, wenn die Berücksichtigung des einmaligen Einkommens eine besondere HAxrte fA¼r den HilfebedA¼rftigen bedeuten würde. Ein solcher Fall kann angenommen werden, wenn die Einmalzahlung etwa eine Nachzahlung wegen SA¤umnisse der Verwaltung darstellt. Weitere FĤlle sind unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Einzelfalls denkbar. Soweit Einnahmen danach ausnahmsweise als zu einem früheren Zeitpunkt als bezogen gelten, können sie jedoch ggf. im Rahmen des § 12 SGB II als Vermögen berücksichtigt werden (Mecke in: Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II, 2005, § 11 Rn. 33-36). Darüber hinaus muss einmaliges Einkommen stets darauf überprüft werden, ob es sich um eine zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II handelt und aus diesem Grund nicht als Einkommen zu berĽcksichtigen ist (vgl. LSG Baden-Wýrttemberg 01. August 2005 â∏ L 7 AS 2875/05 ER-B â∏ nv, juris). Eine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II unterbleibt, wenn eine klare Zweckbestimmung der Zahlung besteht, die nicht den Zwecken der Leistungen nach dem SGB II entspricht (Mecke aaO § 11 Rn. 80).

Nicht als Einnahmen iSd § 11 Abs. 1 SGB II iVm § 2 Alg II-VO zu berücksichtigen sind gemäÃ∏ § 11 Abs. 3 SGB II zweckbestimmte Einnahmen, Einnahmen in Form bestimmter Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und näher bestimmte Entschädigungen wegen erlittener Nichtvermögensschäden. Zweckbestimmte Einnahmen in diesem Sinne sind solche Einnahmen, die erkennbar nicht fþr den Zweck bestimmt sind, den allgemeinen Lebensunterhalt zu bestreiten. In diesem Fall wäre es verfehlt, wenn der Empfänger die einem anderen Zweck gewidmeten Einnahmen Ã⅓ber den Weg der Einkommensanrechnung gemäÃ∏ § 11 Abs. 1 SGB II doch zum Bestreiten des allgemeinen Lebensunterhalts verwenden mÃ⅓ste. Dadurch wäre er gehindert, sie ihrer eigentlichen Bestimmung zuflieÃ∏en zu lassen (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar SGB II, § 11 Rn. 213).

Legt man diese Grunds \tilde{A} xtze zugrunde, bestehen f \tilde{A} 1/4r die Antragsteller dem Grunde und der H \tilde{A} ¶he nach folgende Anspr \tilde{A} 1/4che:

Der vorliegend maÄ gebliche Bewilligungszeitraum vom 01. August 2005 bis zum 31. Januar 2006 bestimmt zunĤchst den fļr die Anspruchsprļfung relevanten Zeitraum. Darļber hinaus ist der konkrete zeitliche Rahmen der gerichtlichen Prļfung im Rechtsmittelverfahren zu bestimmen. Es kann dahinstehen, ob angesichts der besonderen prozessualen Situation eines einstweiligen Anordnungsverfahrens die Antragsgegnerin nur zu Leistungen verpflichtet werden kann, die eine zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung gegenwĤrtige Notsituation abwenden oder eine Verpflichtung mit Wirkung ab dem Tag des Eingangs einer begrļndeten einstweiligen Anordnung auszusprechen wĤre. Vorliegend verpflichtete das Gericht I. Instanz die Antragsgegnerin zu Leistungen ab dem 01. Oktober 2005 und wies im Ä∏brigen den am 29. Juli 2005 bei Gericht eingereichten Antrag der Antragsteller ab. Gegen diese Entscheidung legten die Antragsgegnerin, nicht aber die Antragsteller Beschwerde ein. Damit beschrĤnkt sich vorliegend der Prļfungsrahmen auf die Zeit ab 01. Oktober 2005.

Im Oktober 2005 bezog der Antragsteller zu 2 jeweils ein zum Ende des laufenden Monats zu beanspruchenden Grundlohn in Höhe von 2.154,29 EUR brutto (§ 11 Abs. 1 SGB II, §Â§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 u. 2 Alg II-VO). Infolge des zuvor von der Antragsgegnerin geforderten Lohnsteuerklassenwechsels fielen hierauf keine Steuern an. Etwaige in den vorangegangenen Monaten eingetretene kleinere Lohnschwankungen können unberücksichtigt beleiben. Sie waren das Ergebnis einer gerade zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses typischen fehlerhafter Lohnberechnung durch den Arbeitgeber des Antragstellers zu 2. Gewisse Unwägbarkeiten mÃ⅓ssen vorliegend trotz grundsätzlich auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestehender Amtsermittlungspflicht insoweit hingenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht fordert fÃ⅓r das einstweilige Rechtsschutzverfahren eine Interessenabwägung zwischen den Folgen nicht abschlieÃ□end ermittelter Sachverhalte und hierin liegender Fehlerquellen sowie den möglichen nicht mehr reversiblen Folgen fÃ⅓r den Rechtssuchenden (BVerfG

12. Mai 2005 â□□ <u>1 BvR 569/05</u> â□□ aaO). Von diesem Bruttoeinkommen sind die hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge iHv 470,20 EUR abzuziehen.

Die an den Antragsteller zu 2 u.a. im Oktober 2005 gezahlte Trennungskostenbeihilfe iHv 260,00 EUR ist kein Einkommen iSd § 11 Abs. 1 SGB II (zur Berücksichtigung im Rahmen der Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gemäÃ∏ § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II: siehe unten). Es handelt sich um eine Leistung zur Wiedereingliederung gemäÃ∏ § 16 Abs. 1 SGB II iVm §Â§ 53, 54 Abs. 5 SGB III. Sie ist als Mobilitätshilfe eine zweckbestimmte Einnahmen iSd § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II. Sie dient der Aufnahme einer Beschäftigung (Radüge in: Schlege/Voelzke/Radüge, jurisPraxiskommentar SGB II, 2005, § 16 Rn. 30) und ist damit erkennbar nicht für den Zweck bestimmt, den allgemeinen Lebensunterhalt zu bestreiten. In diesem Fall wäre es verfehlt, wenn der Empfänger sie über den Weg der Einkommensanrechnung doch zum Bestreiten des allgemeinen Lebensunterhalts verwenden müsste. Dadurch wäre er gehindert, sie ihrer eigentlichen Bestimmung zuflieÃ∏en zu lassen (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar SGB II, § 11 Rn. 213).

Im Oktober 2005 bezog der Antragsteller zu 2 jedoch neben dem zu beanspruchenden Grundlohn einen weiteren Betrag iHv 211,82 EUR als Nachzahlung für den in den beiden vorangegangenen Monaten fehlerhaft berechneten Ortszuschlag. Diese zusätzliche einmalige Einnahme ist gemäÃ∏ § 11 SGB II iVm § 2 Abs. 3 Alg II-VO im Monat ihres Zuflusses, also im Oktober 2005, zu berücksichtigen. Auf die Nachzahlung wurden 68,70 EUR als Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Nachzahlung des Ortszuschlags um eine einmalige Zahlung handelt, die von der Härtefallregelung des § 2 Abs. 3 Alg II-VO erfasst sein könnte, sind nicht ersichtlich. Die Zahlungen haben zudem Entgeltcharakter und dienen damit den gleichen Zielen, wie ihn auch die Leistungen des SGB II verfolgen. Ihre Verwendung ist auf das Bestreiten des Lebensunterhalts gerichtet. Ihre Anrechnung ist demnach nicht gemäÃ∏ § 11 Abs. 3 SGB II ausgeschlossen. Die Zahlung iHv 211,82 EUR, vermindert um die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge iHv 68,70 EUR ist damit zunächst im Oktober 2005 einkommenserhöhend zu berücksichtigen.

In welchem zeitlichen Umfang die Nachzahlung im Oktober 2005 als einmaliges Einkommen iSd § 11 Abs. 1 SGB II iVm § 2 Abs. 3 Alg II-VO zu berücksichtigen ist und wie sich die Anrechnung auf die Leistungsansprüche der Antragsteller auswirkt, erfordert zunächst die weitere Berechnung des anzusetzenden Einkommens des Antragsteller zu 2 und die Berechnung des Bedarfs.

Zur Berechnung des anzusetzenden Einkommens sind die BeitrĤge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Antragstellers zu 2 iHv 21,24 EUR in Abzug zu bringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Dieser Betrag ist nach Grund und Höhe angemessen. Der Antragsteller zu 2 benötigt das Kraftfahrzeug zur Erzielung seines Einkommens. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung fþr das Kraftfahrzeug ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Brþhl in: LKP-SGB II, § 11 Rn. 26). Daneben ist der Pauschbetrag für fakultative Versicherungen iHv 30,00 EUR

gemäÃ□ § 3 Alg II-VO abzuziehen.

Vorliegend müssen weiterhin geltend gemachte Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung gemäÃ∏ <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II</u> als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben in Abzug gebracht werden. Der Antragsteller zu 2 hat entsprechende höhere notwendige Ausgaben iSd § 3 Nr. 3 2. Halbsatz Alg II-VO nachgewiesen und muss sich damit nicht auf die Pauschale verweisen lassen.

Er hat durch Vorlage seines Mietvertrags für seine am Arbeitsort angemietete Wohnung nachgewiesen, dass er eine Warmmiete (inklusive einer Betriebskostenpauschale) iHv 250,00 EUR aufwenden muss. Die Geltendmachung dieser über den Pauschbetrag des § 3 Nr. 3a) aa) Alg II-VO hinausgehenden Ausgaben ist nach § 3 Nr. 3 2. Halbsatz Alg II-VO ausdrücklich vorgesehen. Eine Begrenzung der absetzbaren Ausgaben folgt auch nicht aus § 11 SGB II. Das Gesetz sieht insbesondere keine Beschränkung auf einen Pauschbetrag vor und spricht allgemein von der Möglichkeit, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben in Abzug zu bringen. Voraussetzung ist allein, dass die Ausgaben für die Erzielung des Einkommens notwendig sind. Aufgrund der Entfernung von ca. 410 km zwischen dem Hauptwohnsitz der Antragsteller in H. und dem Arbeitsort des Antragstellers zu 2 in S. und aufgrund der vergleichsweise geringen Zahlungshöhe handelt es sich bei den Mietkosten um Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach notwendige iSd § 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind. Damit sind bei der Einkommensberechnung 250,00 EUR abzuziehen.

Der Antragsteller zu 2 kann weiterhin Fahrtkosten iHv (gerundet) 270,00 EUR absetzen. Er hat durch Vorlage der Benzinquittungen nachgewiesen, dass sich die Kosten für den von ihm benötigten Treibstoff auf durchschnittlich 1,25 EUR/l belaufen. Auch die Antragsgegnerin hAxIt die Tatsache fA¼r nachvollziehbar, dass der vom Antragsteller zu 2 für seine Fahrten zur Arbeit genutzte Pkw Fiat Stilo 2 J durchschnittlich 6,8 l/100 km verbraucht. Die Strecke von H. nach S. betrĤgt laut Routenplaner 410 Entfernungskilometer. Die Strecke zwischen seiner Wohnung in O. und seinem Arbeitsort in S. betrÄxgt laut Routenplaner 16 Entfernungskilometer. Bei einer wäßnchentlichen Anfahrt am Montagmorgen von H. nach S. und einer Heimfahrt am Freitagabend von S. nach H. fĤhrt der Antragsteller zu 2 zusammen 820 km. WAxhrend der Woche unternimmt er acht Pendelfahrten zwischen seinem Arbeitsort in S. und seiner Zweitwohnung in O. Damit fĤhrt er weitere 128 km. Aus beruflichen Grýnden muss er an jeweils einem Wochenende im Monat zum Zwecke eines Bereitschaftsdienstes an seinem Arbeitsort bleiben. An diesem Wochenende fallen zwei weitere Pendelfahrten an. Dies ergibt pro Monat bei drei monatlichen Familienheimfahrten mit 2.460 km (3 x 820 km), 555 km für wA¶chentliche Pendelfahrten (128 km x 13 Wochen: 3 Monate) und 32 km fA¼r die zusÄxtzlichen Pendelfahrten am Bereitschaftswochenende (2 x 16 km). Es fallen damit insgesamt 3.047 gefahrene Kilometer an. Bei einem Benzinverbrauch von 6,81/100 km benĶtigt der Antragsteller zu 2 gerundet 210 Liter Treibstoff. Bei einem Preis von 1,25 EUR pro Liter folgen hieraus Treibstoffkosten iHv gerundet 270,00 EUR. Damit sind bei der Einkommensberechnung 270,00 EUR abzuziehen.

Der Auffassung, wonach die Verordnung zur Durchfļhrung des § 82 des ZwA¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, im Folgenden: SGB XII-VO) analog Anwendung findet und der Höhe nach die Mehraufwendungen für die Führung eines doppelten Haushalts auf 130,00 EUR und die Familienheimfahrten auf die Kosten einer Fahrt der 2. Wagenklasse (unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen) im Monat begrenzt sind (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, K § 11 Rn. 179), folgt der Senat nicht. Zum einen fehlt es an der vergleichbaren Interessenlage. Das SGB II wird von den GrundsÄxtzen des Forderns (<u>§ 2 SGB II</u>) und FA¶rderns (A§ 14 SGB II) beherrscht, wAxhrend im Rahmen des SGB XII die soziale Fürsorge im Vordergrund steht. Dies rechtfertigt es, erwerbstätige Berechtigte einer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II bei der Berücksichtigung von Freibeträgen günstiger zu behandeln als Erwerbstätige nach dem SGB XII. Zum anderen widerspricht die analoge Anwendung der SGB XII â∏∏ VO dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, denn die Anwendung würde sich zu Lasten der Bedarfsgemeinschaft auswirken, was ohne ausdrļckliche gesetzliche Bestimmung nicht zulÄxssig ist. Darļber hinaus wļrden bei anzuerkennenden vier Familienheimfahrten und unter Berýcksichtigung der Pendelfahrten deutlich h\(\tilde{A}\)\(\tilde{I}\) here Kosten f\(\tilde{A}\)\(^1\)/ die Benutzung \(\tilde{A}\)\(\tilde{I}\) fentlicher Verkehrsmittel anfallen, als sie der Antragsteller zu 2 vorliegend geltend macht.

Ein weiterer Abzug für den vom Antragsteller zu 2 behaupteten Verpflegungsmehraufwand iHv 150,00 EUR kann nicht vorgenommen werden. Anhaltspunkte dafür dass es sich hierbei um kausal durch die Erzielung des Einkommens hervorgerufene Mehrkosten handelt, sind nicht ersichtlich. Soweit es sich um normale Lebenshaltungskosten handelt, ist hierfür auch bei Abwesenheit des Antragstellers zu 2 während der Woche ein Teil der anrechenbaren Einkünfte für ihn und seine Lebenshaltung am Zweitwohnsitz und nicht nur für die am Hauptwohnsitz verbleibenden restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verwenden. Anhaltpunkte dafür, dass es sich um tatsächliche Mehrkosten iSd § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II handelt, sind nicht ersichtlich.

Bei der Berücksichtigung der Kosten für die Zweitwohnung und der Fahrtkosten darf die von der Antragsgegnerin im Oktober 2005 bereits gezahlte Trennungskostenbeihilfe iHv 260,00 EUR nicht unberücksichtigt bleiben. Sie hat das Ziel, die Aufnahme einer auswärtigen Beschäftigung durch die Ã□bernahme der Kosten für eine getrennte Haushaltsführung zu unterstützen (§ 16 SGB II iVm § 53 Abs. 2 Nr. 3 c) SBB III). Sie kompensiert damit, jedenfalls teilweise, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben des Antragstellers zu 2.

Das bereinigte Einkommen für Oktober 2005 beträgt somit:

Grundlohn brutto: 2.154,29 Euro abzgl. Steuern/SozVers Grundlohn: 470,20 Euro

zzgl. Nachzahlung brutto: 211,82 Euro abzgl. Steuern/SozVers Nachzahlung: 68,70 Euro

abzüglich Kfz-Versicherung: 21,24 Euro abzüglich Versicherungspauschale:

30,00 Euro abzüglich Zweitwohnung: 250,00 Euro abzüglich Fahrtkosten: 270,00 Euro zzgl. Trennungskostenbeihilfe: 260,00 Euro

Bereinigtes Einkommen: 1.515,97 Euro

Aus dem bereinigten Erwerbseinkommen ist der Freibetrag gemäÃ∏ <u>§ 30 SGB II</u> zu berechnen:

Das Gesamtbruttoeinkommen beträgt 2.366,11 EUR (2.154,29 EUR zzgl. 211,82 EUR). Das bereinigte Einkommen beträgt gerundet 64 % dieses Bruttoeinkommen.

64 % von 400 Euro ergeben 256,00 EUR, davon 15 % ergeben 38,40 EUR als Freibetrag nach $\frac{\hat{A}\S}{30}$ Nr. 1 SGB II; 64 % von 500,00 Euro ergeben 320,00 EUR, davon 30 % ergeben 96,00 EUR als Freibetrag nach $\frac{\hat{A}\S}{30}$ Nr. 2 SGB II; 64 % von 600 Euro ergeben 384,00 EUR, davon 15 % ergeben 57,60 EUR als Freibetrag nach $\frac{\hat{A}\S}{30}$ Nr. 3 SGB II. Insgesamt folgt hieraus ein Gesamtfreibetrag iHv 192,00 EUR. Dieser Betrag ist vom Einkommen ebenfalls noch abzusetzen.

Als anzurechnendes Einkommen verbleibt demnach zunĤchst:

Bereinigtes Einkommen: 1.515,97 Euro abzüglich Freibetrag: 192,00 Euro 1.323,97 Euro.

Dies ergibt ein anzurechnendes Einkommen des Antragsteller zu 2 iHv 1.323,97 EUR.

Dem steht folgender Bedarf der Antragsteller gegenļber:

Zunächst ist ein Bedarf für die Antragstellerin zu 1 sowie für den Antragsteller zu 2 in Höhe der Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige anzusetzen. Dieser beträgt jeweils 298,00 EUR (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II: 90 %. der Regelleistung nach Abs. 2). Für den Antragsteller zu 3 ist ein Sozialgeld iHv 199,00 EUR anzusetzen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II; 60 %. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II).

Der Bedarf erhĶht sich für die anteilig auf die Antragsteller zu verteilenden Kosten fþr Unterkunft und Heizung. Die nach § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu zahlenden Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen sind diejenigen (Geld-) Aufwendungen, die der Hilfebedürftige in der Bedarfszeit für die Nutzung einer bestimmten Unterkunft Dritten gegenüber kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts aufzubringen hat (Berlit in: LPK-SGB II, § 22 Rn. 12). Zu den Unterkunftskosten für selbst genutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen zählen alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind (vgl. § 82 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB XII). Hierunter fallen Schuldzinsen, Grundsteuer und dauernde Lasten, sonstige öffentliche Ausgaben (Versicherungsbeiträge u.a.), Erbbauzinsen sowie

Heizkosten wie bei Mietern, der Erhaltungsaufwand und sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes. Hinzu treten Leistungen zur Abgeltung der $\tilde{A}^{1}/_{4}$ blichen Nebenkosten wie sie auch bei Mietwohnungen entstehen (Lang in: Eicher/Spellbrink, SGB II, \hat{A} § 22 Rn. 26).

Hiernach fallen, umgerechnet auf monatliche BetrĤge, für die Eigentumswohnung der Antragsteller Grundsteuer iHv 9,16 EUR und Abfallentsorgungsgebühren iHv 6,48 EUR an.

Heizkosten sind ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu ýbernehmen, soweit sie angemessen sind. Da die notwendigen Heizkosten von Faktoren wie z.B. dem baulichem Zustand, der Lage der Wohnung und dem Alter der Heizungsanlage abhängen und die notwendigen Kosten daher bei gleichem Heizverhalten erheblich voneinander abweichen können, sind die tatsächlichen Kosten zu ýbernehmen, solange es keine konkreten Anhaltspunkte für ein unvernünftiges Heizverhalten gibt (Wieland in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, § 22 Rn. 43, Berlit in: LPK-SGB, § 22 Rn. 50).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten der Antragsteller ersichtlich. Die tatsĤchlichen Aufwendungen der Antragsteller fļr Heizkosten müssen daher übernommen werden. Die Vorauszahlung für Heizkosten und Warmwasser belaufen sich auf insgesamt 100,00 EUR. Der hierin enthaltene Anteil der Warmwasserkosten ist von den Heizkosten abzusetzen. Die Kosten der Aufbereitung von Warmwasser sind dem hauswirtschaftlichen Bedarf zuzurechnen und entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des <u>§ 28 SGB XII</u> vom 03. Juni 2004 (Regelsatzverordnung â∏∏ RVO; <u>BGBI I 2004, 1067</u>) bereits in der Regelleistung nach <u>§ 20 SGB II</u> enthalten. Sofern â∏∏ wie hier â∏∏ die konkreten Kosten der Warmwasserbereitung nicht feststellbar sind, ist es zulÄxssig, anhand statistischer Erhebungen den durchschnittlichen Anteil der Kosten fA¹/₄r die Aufbereitung von Warmwasser von der Heizkostenvorauszahlung abzusetzen. Dieser belĤuft sich nach Ziffer 5.1 der Unterkunftsrichtlinie der Antragsgegnerin auf 18%. Anhaltspunkte dafļr, dass dieser Anteil nicht zutreffend ermittelt wurde, hat der Senat nicht. Eine mĶgliche Fehlberechnung wird von den Antragstellern nicht gerA¼gt. Es sind damit bereinigte Heizkosten iHv 82,00 EUR anzuerkennen.

Im Weiteren sind die von den Antragstellern monatlich aufgewendeten Schuldzinsen aus den Finanzierungskrediten der Eigentumswohnung anzusetzen. Sie zahlen Schuldzinsen an die Bayerische Landesboden Kreditanstalt iHv 98,48 EUR und iHv 17,40 EUR an die Landesbausparkasse Hessen-ThÃ $\frac{1}{4}$ ringen. Die zur Abzahlung der Kreditverbindlichkeiten darÃ $\frac{1}{4}$ ber hinaus gezahlten Tilgungsraten kÃ \P nnen im Rahmen des $\frac{A\$}{22}$ SGB II nicht ber $\frac{A}{4}$ cksichtigt werden. Es handelt sich um Aufwendungen zur Verm $\frac{A}{4}$ gensbildung nicht um Kosten der Unterbringung (LSG Niedersachsen-Bremen 05. Juli 2005 $\frac{A}{4}$ 0 L 8 AS 71/05 ER $\frac{A}{4}$ 1 SAR 2005, 144).

Soweit die vorgenannten anzuerkennenden BetrĤge gewissen Schwankungen unterworfen sind, kĶnnen diese im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht weitergehend berļcksichtigt werden. Zur

Gew \tilde{A} ¤hrung eines effektiven Rechtsschutzes ist es geboten, gewisse Schwankungen in einem zu vernachl \tilde{A} ¤ssigenden Umfang unber \tilde{A} ½cksichtigt zu lassen. Im Hauptsacheverfahren m \tilde{A} ½ssen diese jedoch im Einzelnen ber \tilde{A} ½cksichtigt werden.

Weiterhin muss das von den Antragstellern zu zahlende Hausgeld berücksichtigt werden. Dieses beläuft sich monatlich einschlieÃ□lich der Instandhaltungsrþcklage auf einen Hausgeldanteil ohne Instandhaltungsrþcklage iHv 106,63 EUR und einer Instandhaltungsrþcklage iHv 26,65 EUR. GemäÃ□ § 21 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) steht die Frage der Bildung einer Instandhaltungsrþcklage und deren Höhe nicht zur Disposition des einzelnen Eigentümers. Die Wohnungseigentümerversammlung beschlieÃ□t fþr sämtliche Mitglieder bindend þber die zu bildenden Rþcklagen für die ordnungsgemäÃ□e Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums. Ohne Verkauf der Eigentumswohnung können sich die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 ihrer Verpflichtung nicht entziehen. Dass die Verwertung der Eigentumswohnung gemäÃ□ § 12 Abs. 1, 3 SGB II geboten wäre, führt auch die Antragsgegnerin nicht an.

Hieraus errechnen sich angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung iHv 346,80 EUR. Werden diese auf die drei Antragsteller als Bewohner der gemeinsamen Wohnung verteilt, entfällt auf jeden Antragsteller ein anteiliger Betrag iHv 115,60 EUR. Hinsichtlich des Bedarfs des Antragsteller zu 3 ist das für ihn gezahlte Kindergeld iHv 154,00 EUR bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelleistungen gemäÃ∏ §Â§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II ergibt sich danach zunächst folgende Bedarfssituation:

Antragstellerin zu 1: 413,60 Euro (298,00 EUR + 115,60 EUR) Antragsteller zu 2: 413,60 Euro (298,00 EUR + 115,60 EUR) Antragsteller zu 3: 160,60 Euro (199,00 EUR + 115,60 EUR \hat{a}_{\square} 154,00 EUR)

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft betrĤgt 1.141,80 EUR und unter Abzug des Kindergelds 987,80 EUR.

Damit beträgt der Anteil des Bedarfs der Antragstellerin zu 1 und des Antragsteller zu 2 jeweils gerundet 41,87 % und des Antragsteller zu 3 gerundet 16,26 % des Gesamtbedarfs. Verteilt man das auf sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnende Einkommen iHv 1.323,97 EUR nach diesem Prozentsätzen auf die Antragsteller so folgt hieraus zunächst:

Bedarf der Antragstellerin zu 1: 413,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 554,35 Euro Leistungen: â□□ 141,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 2: 413,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 554,35 Euro Leistungen: â∏∏ 141,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 3: 160,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 215,28 Euro Leistungen: â∏∏ 55,00 Euro

Vorliegend ändert sich diese Bedarfssituation aber unter Berücksichtung des gemäÃ∏ <u>§ 24 SGB II</u> zu zahlenden "befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld".

Nach § 24 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Leistungen nach dem SGB II neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlie̸lich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung unter den Voraussetzungen des <u>§ 24 SGB II</u> zudem einen befristeten Zuschlag. Der Zuschlag nach § 24 SGB II ist unerlÃxssliches Element der Leistung nach § 19 S. 1 SGB II. Er ist nicht akzessorisch zum Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Brünner in: LPK-SGB II, § 24 Rn. 6; anderer Ansicht: Müller in: Hauck/Noftz, SGB II-Kommentar, § 24 Rn. 25; Rixen in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 24 Rn. 3). Dieses Auslegungsergebnis bestätigt sich sowohl anhand der geschichtlichen Entwicklung des <u>§ 24 SGB II</u> als auch durch seine systematische Einordnung in den Regelungsrahmen des SGB II (LSG Niedersachsen-Bremen 05. Juli 2005 â□□ <u>L 8 AS 71/05 ER</u> â□□ aaO). Der befristete Zuschlag nach <u>§ 24 SGB II</u> soll finanzielle HÄxrten abfedern, die entstehen kĶnnen, wenn der Bezug des entgeltbezogenen Alg endet und an seine Stelle die bedarfsorientierten Leistungen nach dem SGB II treten. Er berücksichtigt, dass die ehemaligen Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III durch hÃxufig langjÃxhrige ErwerbstÃxtigkeit â∏ im Unterschied zu denjenigen Empfängern des Alg II, die nur jeweils kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren â∏ vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hatten. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbu̸en abfedern, die in der Regel beim ̸bertritt in die neue Leistung entstehen werden (BT-Drucks. 15/1616, S. 58). Der Zuschlag gemäÃ∏ <u>§ 24 SGB II</u> soll also einen Sonderbedarf des vormaligen Beziehers von Arbeitslosengeld abdecken. Soweit in § 24 SGB II seinerseits auf § 19 SGB II abgestellt wird, handelt es sich lediglich um BerechnungsmodalitÄxten. Ein bereits nach § 19 SGB Abs. 1 Nr. 1 SGB II bestehender Leistungsanspruch wird damit aber seinerseits nicht zur Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschlag nach <u>§ 24 SGB II</u> erhoben (LSG Niedersachsen-Bremen 05. Juli 2005 â∏ <u>L 8 AS</u> 71/05 ER \hat{a} Π aaO). Hierfür spricht auch die Regelung in \hat{A} § 31 SGB II. Für die Absenkung und den Wegfall des Arbeitslosengeld II nach dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber eine unterschiedliche Regelung einerseits für die Leistungen nach <u>§Â§ 20</u> bis <u>22 SGB II</u> und andererseits für den befristeten Zuschlag nach <u>§ 24</u> SGB II getroffen. Der Zuschlag nach § 24 SGB II kann daher â∏ wie hier â∏ anspruchsbegründend sein.

Die Zahlung eines befristeten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld gem \tilde{A} \times \tilde{A} \otimes 24 SGB II kommt vorliegend in Betracht. Sowohl die Antragstellerin zu 1 als auch der Antragsteller zu 2 bezogen innerhalb der Zweijahresfrist des \hat{A} \otimes 24 Abs. 1 S. 1 SGB II Arbeitslosengeld.

Die Antragstellerin zu 1 bezog zuletzt bis zum 23. Februar 2005 Arbeitslosengeld iHv 22,16 EUR pro Kalendertag. Umgerechnet auf einen monatlichen Bezugszeitraum betrug das Arbeitslosengeld 672,19 EUR (22,16 EUR x 7 Tage x 13 Wochen: 3 Monate). Wohngeld bezog sie nicht. Der Zuschlag gemäà 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuletzt

bezogenen Arbeitslosengeld und dem fýr die Antragstellerin zu 1 und die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen errechneten Bedarf gemÃxÃ∏ §Â§ 19 S. 1 Nr. 1, S. 2, 28 SGB II. Der hiernach errechnete Negativbetrag rechtfertigt einen Zuschlag unter Berýcksichtigung der Begrenzung (2/3 von 672,19 EUR = 448,13 EUR; vgl. § 24 Abs. 2 SGB II) gemÃxÃ∏ § 24 Abs. 3 SGB II iHv 380,00 EUR.

Zwar bezog auch der Antragsteller zu 2 innerhalb der Zweijahresfrist des § 24 SGB II ebenfalls Arbeitslosengeld. Damit könnte nach der obigen Berechnung auch der Antragsteller zu 2 grundsätzlich einen Zuschlag gemäÃ∏ § 24 SGB II iHv 380,00 EUR beanspruchen. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut des § 24 SGB II, wonach grundsätzlich auf den einzelnen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzustellen ist. Gegen ein zweifaches Ansetzen des Zuschlags spricht jedoch, dass nach § 24 Abs. 3 SGB II der Höchstbetrag "insgesamt" auf einen Betrag iHv 380,00 EUR für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, seinen Partner und je Kind begrenzt wird (Schmidt in: Oestereicher, SGB XII/SGB II, Kommentar, 2005, § 24 Rn. 50). Damit ist der Höchstbetrag gemäÃ∏ § 24 SGB II nur einmal anzusetzen und der Antragstellerin zu 1 sowie dem Antragsteller zu 2 je iHv 190,00 EUR zuzurechnen.

Danach errechnet sich unter Berýcksichtigung des Zuschlags folgender Bedarf:

Antragstellerin zu 1: 603,60 Euro (298,00 EUR + 115,60 EUR + 190,00 Euro) Antragsteller zu 2: 603,60 Euro (298,00 EUR + 115,60 EUR + 190,00 Euro) Antragsteller zu 3: 160,60 Euro (199,00 EUR + 115,60 EUR $\hat{a} \square$ 154,00)

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft betr \tilde{A} ¤gt somit im Oktober 2005 und unver \tilde{A} ¤ndert in den Folgemonaten 1.521,80 EUR und unter Abzug des Kindergelds 1.367,80 EUR und liegt \tilde{A} ½ber dem anzurechnenden Einkommen f \tilde{A} ½r Oktober 2005 iHv 1.323,97 EUR.

Nach § 2 Abs. 3 Alg II-VO erfolgt die Berýcksichtigung einer Einmalzahlung nicht nur im betreffenden Monat des Zuflusses, sondern fýr einen angemessenen Zeitraum. Zur Ermittlung des angemessenen Zeitraums ist zunächst der tägliche Bedarf zu errechnen. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bedarf iHv 1.521,80 EUR bei zugrunde zulegenden 30 Kalendertagen (§ 41 Abs. 1 SGB II) 50,73 EUR. Bei einem anzurechnenden Einkommen im Oktober 2005 iHv 1.323,97 EUR folgt hieraus, dass die Bedarfsgemeinschaft fýr 26 volle Tage ihren Bedarf aus dem Grundlohn des Antragsteller zu 2 und der Einmalzahlung decken kann (1.323,97 EUR: 50,73 EUR = 26,09 Tage). Für die verbleibenden 5 Tage im Oktober 2005 ist der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht durch den Grundlohn und die Nachzahlung gedeckt.

Für die einzelnen Ansprüche ergibt sich folgende Berechnung:

Der Anteil am Gesamtbedarf betrĤgt für die Antragstellerin zu 1 und den Antragsteller zu 2 jeweils gerundet 44,13 % und für den Antragsteller zu 3 gerundet 11,74 %. Verteilt man das auf sämtliche Mitglieder der

Bedarfsgemeinschaft anzurechnende Einkommen iHv 1.323,97 EUR nach diesem ProzentsĤtzen auf die Antragsteller, ergeben sich hieraus folgende von der Antragsgegnerin noch zu zahlende Leistungen:

Bedarf der Antragstellerin zu 1: 603,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 584,27 Euro Leistungen: 19,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 2: 606,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 584,27 Euro Leistungen: 19,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 3: 160,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 155,43 Euro Leistungen: 5,00 Euro

Im November 2005 bezog der Antragsteller zu 2 einen Grundlohn in HA¶he von 2.154,29 EUR brutto. Von diesem Bruttoeinkommen sind die hierauf entfallenden SozialversicherungsbeitrĤge iHv 470,20 EUR abzuziehen. Die auch im November 2005 gezahlte Trennungskostenbeihilfe iHv 260,00 EUR ist zwar kein Einkommen iSd <u>§ 11 Abs. 1 SGB II</u>, ist jedoch auch in diesem Monat im Rahmen der Absetzbeträge gemäÃ∏ § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II zu berücksichtigen. Im November 2005 bezog der Antragsteller zu 2 neben dem zu beanspruchenden Grundlohn einen weiteren Betrag iHv 884,57 EUR als tarifliche Sonderzuwendung für das Jahr 2005. Es handelt sich um eine einmalige Einnahme gemäÃ∏ § 11 SGB II iVm § 2 Abs. 3 Alg II-VO, die zunächst im Monat ihres Zuflusses, also im November 2005 zu berücksichtigen ist. Auf die Nachzahlung wurden Steuern und SozialversicherungsbeitrĤge iHv 348,97 EUR abgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine einmalige Zahlung handelt, die von der HÄxrtefallregelung des § 2 Abs. 3 Alg II-VO erfasst sein könnte, sind nicht ersichtlich. Die Zahlungen haben zudem Entgeltcharakter und dient damit den gleichen Zielen, wie ihn auch die Leistungen des SGB II verfolgen. Ihre Verwendung ist auf das Bestreiten des Lebensunterhalts gerichtet. Ihre Anrechnung ist demnach nicht gemĤÃ∏ <u>§ 11 Abs.</u> 3 SGB II ausgeschlossen. Die Zahlung iHv 884,57 EUR, vermindert um die Steuern und SozialversicherungsbeitrÄxge iHv 348,97 EUR ist damit im November 2005 einkommenserhĶhend zu berļcksichtigen (zum Umfang der Berļcksichtigung der Einmalzahlung im November und in den Folgemonaten: siehe unten).

Unter Berýcksichtigung des Beitrags fýr die Kfz-Haftpflichtversicherung iHv 21,24 EUR, der Pauschale iHv 30,00 EUR, der Fahrtkosten iHv 270,00 EUR und der Kosten fýr die Unterkunft iHv 250,00 EUR sowie unter Anrechnung der bereits erhaltenen Trennungskostenhilfebeihilfe iHv 260,00 EUR betrÃ \pm gt das bereinigte Einkommen fýr November 2005 somit:

Grundlohn brutto: 2.154,29 Euro abzgl. Steuern/SozVers Grundlohn: 470,20 Euro

zzgl. Nachzahlung brutto: 884,57 Euro abzgl. Steuern/SozVers Nachzahlung: 348,97 Euro

abz \tilde{A}^{1}_{4} glich Kfz-Versicherung: 21,24 Euro abz \tilde{A}^{1}_{4} glich Versicherungspauschale: 30,00 Euro abz \tilde{A}^{1}_{4} glich Zweitwohnung: 250,00 Euro abz \tilde{A}^{1}_{4} glich Fahrtkosten:

270,00 Euro zzgl. Trennungskostenbeihilfe: 260,00 Euro Bereinigtes Einkommen: 1.908,45 Euro

Aus dem bereinigten Erwerbseinkommen ist der Freibetrag gemäÃ∏ <u>§ 30 SGB II</u> zu berechnen:

Das Gesamtbruttoeinkommen beträgt 3.038,86 EUR (2.154,29 EUR zzgl. 884,57 EUR). Das bereinigte Einkommen beträgt gerundet 63 % dieses Bruttoeinkommens.

63 % von 400 Euro ergeben 252,00 EUR, davon 15 % ergeben 37,80 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 1 SGB II; 63 % von 500,00 Euro ergeben 315,00 EUR, davon 30 % ergeben 94,50 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 2 SGB II; 63 % von 600 Euro ergeben 378,00 EUR, davon 15 % ergeben 56,70 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 3 SGB II. Insgesamt folgt hieraus ein Gesamtfreibetrag iHv 189,00 EUR. Dieser Betrag ist vom Einkommen ebenfalls noch abzusetzen.

Als anzurechnendes Einkommen verbleibt demnach:

Bereinigtes Einkommen: 1.908,45 Euro abzüglich Freibetrag: 189,00 Euro 1.719,45 Euro.

Dies ergibt ein anzurechnendes Einkommen des Antragsteller zu 2 iHv 1.719,45 EUR.

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft betrĤgt wiederum 1.521,80 EUR und unter Berļcksichtigung des Kindergelds 1.367,80 EUR (siehe oben). Dieser Bedarf fļhrt im Hinblick auf die Berļcksichtigung der Sonderzuwendung gemĤÄ∏ § 2 Abs. 3 Alg II-VO iVm <u>§ 11 Abs. 1 SGB II</u> zu folgendem Ergebnis:

Nach § 2 Abs. 3 Alg II-VO erfolgt die Berücksichtigung einer Einmalzahlung nicht nur im betreffenden Monat des Zuflusses, sondern für einen angemessenen Zeitraum. Zur Ermittlung des angemessenen Zeitraums ist zunächst der tägliche Bedarf zu errechnen. Dieser beträgt angesichts des unverändert gebliebenen Bedarf wiederum 50,73 EUR. Bei einem anzurechnenden Einkommen im November 2005 iHv 1.719,45 EUR folgt hieraus, dass die Bedarfsgemeinschaft für insgesamt 33 volle Tage ihren Bedarf aus dem Grundlohn des Antragsteller zu 2 und der Einmalzahlung decken kann (1.719,45 EUR: 50,73 EUR = 33,89 Tage). Damit ist der gesamte Bedarf der Antragsteller durch das im November 2005 zugeflossenen Gesamteinkommen im vollen Umfang gedeckt. Den Antragstellern stehen für November keine Leistungen zu.

Im Dezember 2005 bezog der Antragsteller zu 2 wiederum einen Grundlohn in Höhe von 2.154,29 EUR brutto. Von diesem Bruttoeinkommen sind die hierauf entfallenden SozialversicherungsbeitrÃxge iHv 470,20 EUR, die Pauschale iHv 30,00 EUR, die Fahrkosten iHv 270,00 EUR und die Kosten fÃ 1 4r die Unterkunft iHv 250,00 EUR abzuziehen. Da die Zahlung der Trennungskostenhilfebeihilfe nur bis zum November 2005 befristet war, ist sie nicht mehr zu berÃ 1 4cksichtigen. Es ergibt sich

folgende Berechnung des bereinigten Einkommens:

Grundlohn brutto: 2.154,29 Euro abzgl. Steuern/SozVers Grundlohn: 470,20 Euro abzüglich Kfz-Versicherung: 21,24 Euro abzþglich Versicherungspauschale: 30,00 Euro abzüglich Zweitwohnung: 250,00 Euro abzüglich Fahrtkosten: 270,00 Euro Bereinigtes Einkommen: 1.112,85 Euro

Aus dem bereinigten Erwerbseinkommen ist der Freibetrag gemäÃ∏ <u>§ 30 SGB II</u> zu berechnen:

Das Bruttoeinkommen beträgt 2.154,29 EUR. Das bereinigte Einkommen beträgt gerundet 52 % des Bruttoeinkommens.

52 % von 400 Euro ergeben 208,00 EUR, davon 15 % ergeben 31,20 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 1 SGB II; 52 % von 500,00 Euro ergeben 260,00 EUR, davon 30 % ergeben 78,00 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 2 SGB II; 52 % von 600 Euro ergeben 312,00 EUR, davon 15 % ergeben 46,80 EUR als Freibetrag nach § 30 Nr. 3 SGB II. Insgesamt folgt hieraus ein Gesamtfreibetrag iHv 156,00 EUR. Dieser Betrag ist vom Einkommen ebenfalls noch abzusetzen.

Als anzurechnendes Einkommen verbleibt demnach:

Bereinigtes Einkommen: 1.112,85 Euro abz $\tilde{A}^{1/4}$ glich Freibetrag: 156,00 Euro 956,85 Euro.

Dies ergibt ein anzurechnendes Einkommen des Antragsteller zu 2 iHv 956,85 EUR.

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft betrĤgt wiederum 1.521,80 EUR und unter Abzug des Kindergelds 1.367,80 EUR.

Der Anteil des Bedarfs der Antragstellerin zu 1 und des Antragsteller zu 2 betrĤgt jeweils gerundet 44,13 % und des Antragsteller zu 3 gerundet 11,74 % am Gesamtbedarf. Verteilt man das auf sĤmtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnende Einkommen iHv 1.719,45 EUR nach diesem ProzentsĤtzen auf die Antragsteller so folgt hieraus:

Bedarf der Antragstellerin zu 1: 603,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 422,26 Euro Leistungen: 181,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 2: 606,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 422,26 Euro Leistungen: 181,00 Euro

Bedarf des Antragstellers zu 3: 160,60 Euro abzgl. anzurechnendes Einkommen: 112,33 Euro Leistungen: 48,00 Euro

GemäÃ□ § 2 Abs. 3 Alg II-VO ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch das erhöhte Einkommen im November 2005 insgesamt der Bedarf für 33 volle Tage abgedeckt war. Das hat zur Folge, dass nicht nur für 30 Tage im November 2005

keine Leistungen zu erbringen sind, sondern dar $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber hinaus f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r weitere 3 Tage im Dezember 2005 der Bedarf durch das erh \tilde{A} ¶hte Einkommen aus November 2005 gedeckt war.

Damit ist der vorgenannte monatliche Anspruch der Antragsteller jeweils anteilig f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r 3 Tage zu k $\tilde{A}^{1}/_{4}$ rzen. Antragstellerin zu 1: 162,90 EUR (181,00 EUR: 30 Tage x 27 Tage) Antragsteller zu 2: 162,90 EUR (181,00 EUR: 30 Tage x 27 Tage) Antragsteller zu 3: 43,20 EUR (48,00 EUR: 30 Tage x 27 Tage)

Im Januar 2006 hat sich weder die Einkommens- noch die Bedarfssituation der Antragsteller gegenüber der Situation im Dezember 2005 verändert. In diesem Monat ist kein gemäÃ□ § 2 Abs. 3 Alg II-VO zu berücksichtigendes Einkommen zu Grunde zu legen. Damit haben die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 einen ungeminderten Anspruch auf Zahlung von jeweils 181,00 EUR und der Antragsteller zu 3 einen ungeminderten Anspruch auf Zahlung von 48,00 EUR.

FÃ⅓r den vom Sozialgericht in seinem Tenor im Ã□brigen ausgewiesenen Zeitraum von Februar 2006 bis März 2006 können den Antragsteller im Rahmen der vorliegenden einstweiligen Anordnung keine Leistungen zugesprochen werden. Aufgrund des auch vom Beschwerdegericht zu beachtenden Bewilligungsabschnitts bis zum 31. Januar 2006 kann keine weitergehende Verurteilung erfolgen.

Ein Anordnungsgrund (die EilbedÃ1/4rftigkeit oder Dringlichkeit der RechtsschutzgewĤhrung) liegt vor, wenn es fýr den Antragsteller unzumutbar erscheint, auf den (rechtskrÄxftigen) Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen zu werden, wobei auf die Bedeutung der Folgen fA¼r den Fall des Nichterlasses der begehrten einstweiligen Anordnung abzustellen ist. So ka¶nnen zum Beispiel der Gesundheitszustand oder die finanzielle oder wirtschaftliche Situation des Antragstellers im Wege einer InteressenabwĤgung dazu geeignet sein, das Vorliegen eines Regelungsgrundes zu begründen, wenn ansonsten schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstļnden, zu deren nachtrÄxglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht in der Lage wĤre. Der Senat geht von der Dringlichkeit einer vorlĤufigen Regelung u.a. dann aus, wenn ein Antragsteller nicht über die notwendigen Mittel zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz verfļgt, wobei der zu sichernde Mindestbedarf durch den im SGB II anerkannten notwendigen Bedarf bestimmt wird. Diesen Personenkreis zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, wÃ¹/₄rde aufgrund der Verfahrensdauer den gesetzgeberischen Zweck in erheblichem Umfang vereiteln. Die Antragsteller haben plausibel ihre gesamte finanzielle Situation dargelegt und durch Belege nachgewiesen. Dies umfasste auch die dargelegte besondere Situation, wonach den Antragstellern ohne den Erlass der begehrten Eilentscheidung aufgrund der auswÄxrtigen BeschÄxftigung des Antragstellers zu 2 und infolge der hierdurch entstehenden zusÄxtzlichen finanziellen Belastungen der doppelten Haushaltsführung und der Fahrkosten ein Familienleben nicht mehr hinreichend möglich ist. Weitere finanzielle Belastungen wurden durch die Vorlage der Zusatzkosten für die kieferorthopädische Behandlung des Sohnes nachgewiesen. Der Anordnungsgrund umfasst im Hinblick auf die Entscheidung des Gesetzgebers

das soziokulturelle Existenzminimum bei ̸bergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II höher zu bewerten, auch den Zuschlag nach <u>§ 24 SGB II</u>. Einer weiteren Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds bedurfte es nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des $\frac{\hat{A}\S \ 193}{SGG}$.

Erstellt am: 20.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024